
Dienstreglement der Kantonspolizei (DR) ¹

(Vom 23. Januar 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 28 und 30 des Polizeigesetzes,²

beschliesst:

I. Allgemeines**§ 1 ³ Gegenstand und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt:

- a) Die Organisation und Führung der Kantonspolizei;
- b) die speziellen Rechte und Pflichten der Angehörigen des Polizeikorps;
- c) die Rahmenbedingungen für den Dienstbetrieb.

§ 2 ⁴ Begriffe

¹ Die Kantonspolizei setzt sich aus den Angehörigen des Polizeikorps und den zivilen Angestellten zusammen.

² Das Polizeikorps besteht aus den Polizisten und den polizeilichen Hilfskräften.

§ 3 Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

II. Zuständigkeiten des Regierungsrates und des Departements**§ 4 ⁵ Regierungsrat**

¹ Der Regierungsrat führt die Aufsicht über die Kantonspolizei.

² Er umschreibt ihren Leistungsauftrag, legt ihren Personalbestand fest und ist für die zur Auftrags Erfüllung erforderlichen, sachlichen Mittel besorgt.

³ Er legt die Grundzüge der Organisation fest.

§ 5 ⁶ Departement

¹ Die Kantonspolizei ist dem für die öffentliche Sicherheit zuständigen Departement unterstellt.

² Der Departementsvorsteher stellt mit Weisungen und Aufträgen die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher und erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung und dieses Reglement übertragenen, weiteren Aufgaben.

III. Organisation und Aufgaben⁷

A. Polizeikommandant

§ 6⁸ Stellung und Aufgaben

¹ Der Polizeikommandant ist Amtsvorsteher im zuständigen Departement und führt die Kantonspolizei.

² Er regelt den Dienstbetrieb und erfüllt die Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung übertragen oder vom Departementsvorsteher erteilt worden sind.

§ 6a⁹ Unterstellung

Dem Polizeikommandanten sind die Polizeioffiziere, die eine Abteilung führen, und der Leiter Information direkt unterstellt.

B. Kommandostab

§ 7 Organisation

¹ Die dem Polizeikommandanten direkt unterstellten Polizeioffiziere bilden den Kommandostab.

² Der Regierungsrat bestimmt einen Angehörigen des Kommandostabes als Stellvertreter des Kommandanten.

§ 8¹⁰ Aufgaben

¹ Der Kommandostab unterstützt den Kommandanten in seinen Führungstätigkeiten und in der Entscheidungsfindung.

² Er setzt die vom Kommandanten getroffenen Entscheide um und kontrolliert die Ausführung der Anordnungen.

³ Die Angehörigen des Kommandostabes führen eine Abteilung. Sie können vom Polizeikommandanten zusätzlich mit der Leitung von Sonderformationen, der Leitung von Einsätzen, der Mithilfe bei der Ausbildung des Polizeikorps und der Erfüllung besonderer Aufgaben beauftragt werden.

C. Abteilungen¹¹

§ 9¹² Stabsabteilung

Die Stabsabteilung erledigt die personellen, administrativen und finanziellen Belange der Kantonspolizei, besorgt die Aus- und Weiterbildung und bearbeitet die zugewiesenen Projekte und Planungen der Kantonspolizei.

§ 10¹³ Betrieb und Recht

Die Abteilung Betrieb und Recht stellt die rechtliche Beratung und Führungsunterstützung des Polizeikommandos sicher und bearbeitet die zugewiesenen Geschäfte.

§ 11¹⁴ Kommandoabteilung

Die Kommandoabteilung betreibt die rückwärtigen Dienste der Kantonspolizei, insbesondere die Einsatzzentrale sowie die technische und logistische Unterstützung.

§ 12¹⁵ Einsatzzentrale

Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei stellt durchgehend die Erreichbarkeit, das Alarm- und Aufgebotswesen, die Ersteinsatzleitung und die Information der Polizei sowie der kantonalen Rettungskräfte sicher, insbesondere in besonderen und ausserordentlichen Lagen.

§§ 13 und 14¹⁶**§ 15**¹⁷ Sicherheitspolizei

¹ Die Sicherheitspolizei bearbeitet sämtliche polizeilichen Aufgaben gemäss § 1 des Polizeigesetzes,¹⁸ soweit sie nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind.
² Die Sicherheitspolizei unterhält Polizeiposten. Der Polizeikommandant regelt die Postenöffnungszeiten.

§§ 16 bis 23¹⁹**§ 24**²⁰ Kriminalpolizei

Die Kriminalpolizei bearbeitet diejenigen Fälle, welche von besonderer strafrechtlicher Relevanz sind, deren Sachverhalt besonders komplex erscheint oder welche besondere Anforderungen an die Ermittlungstätigkeit stellen.

§ 25²¹ Besondere Aufgaben

Die Befugnis, im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeugen einzuvernehmen, ist den Polizisten des Ermittlungsdienstes sowie des Dienstes Wirtschaftsdelikte der Kriminalpolizei vorbehalten.

*D. Sonderformationen*²²**§ 26**²³ Aufgaben

Die Kantonspolizei unterhält für die Bewältigung von besonderen Aufgaben Sonderformationen, insbesondere für den Ordnungsdienst, den Einsatz von Polizeigrenadiern, von Polizeitauchern, von Polizeihunden und für die Tatbestandsaufnahme im alpinen Gelände.

§§ 27 bis 32 ²⁴

*E. Nachrichtendienst und Staatsschutz*²⁵

§ 33 ²⁶ Nachrichtendienstliche Tätigkeiten

Die Kantonspolizei betreibt nachrichtendienstliche Tätigkeiten. Sie hat als präventive Polizei mögliche Gesetzesverstösse frühzeitig zu erkennen und die Vorkehrungen zu deren Verhinderung zu treffen.

§ 34 ²⁷ Wahrung der inneren Sicherheit

Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben des Staatsschutzes gemäss dem Bundesgesetz über die Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997.²⁸

IV. Beförderungen und Dienstgrade

A. Allgemeines

§ 35 ²⁹ Dienstgrade

¹ Das Polizeikorps ist hierarchisch gegliedert. Für die Bezeichnung der Stufen werden Dienstgrade verwendet.

² Es bestehen persönliche Dienstgrade und Funktionsdienstgrade.

B. Persönliche Dienstgrade

§ 36 ³⁰ Bedeutung

¹ Der persönliche Dienstgrad ist Ausdruck der Erfahrung als Angehöriger des Polizeikorps und widerspiegelt die gute Ausführung des Polizeidienstes.

² Der Departementsvorsteher befördert auf Antrag des Polizeikommandanten die Angehörigen des Polizeikorps innerhalb der persönlichen Dienstgrade.

§ 37 ³¹ Beförderungsregeln

¹ Während der Ausbildung stehen die Mitarbeiter im Rang eines Polizeianwärters. Das Ausbildungsjahr gilt als erstes Dienstjahr.

² Nach Abschluss der Polizeiausbildung wird der Polizeianwärter vereidigt und erhält den Dienstgrad eines Polizisten.

³ Unter der Voraussetzung einer guten Arbeitsleistung können die weiteren Beförderungen in den Rang eines Polizeigefreiten, eines Polizeikorporals und eines Polizeiwachtmeisters vorgenommen werden.

⁴ Der Beförderungsrhythmus wird vom Polizeikommandanten festgelegt und bedarf der Genehmigung durch den Departementsvorsteher.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

C. Funktionsdienstgrade

§ 38³² Bedeutung

¹ Die Funktionsdienstgrade werden mit der Übernahme einer Führungsfunktion verliehen.

² Funktionsdienstgrade sind nicht an Dienstalter oder persönlichen Grad geknüpft. Der Grad wird nur für die Zeitdauer der Ausübung der entsprechenden Funktion verliehen.

§ 39³³ Offiziere und Offiziersstellvertreter

¹ Der Polizeikommandant bekleidet den Grad eines Majors oder Oberstleutnants.

² Der Stellvertreter des Polizeikommandanten steht im Grade eines Hauptmanns oder Majors.

³ Die Abteilungen werden durch einen Offizier im Grade eines Oberleutnants oder Hauptmanns geführt.

⁴ Die Stellvertreter der Abteilungsleiter bekleiden den Dienstgrad eines Höheren Unteroffiziers oder eines Leutnants.

§ 40³⁴ Unteroffiziere

Die weiteren Funktionen, welche zu einem Funktionsdienstgrad berechtigen, und die Dienstgrade werden vom Polizeikommandanten festgelegt und bedürfen der Genehmigung durch den Departementsvorsteher.

§ 41 Polizeiliche Hilfskräfte

Die polizeilichen Hilfskräfte bekleiden keinen Dienstgrad, sondern tragen die Funktionsbezeichnung Hilfspolizist.

V. Rechte der Angehörigen des Polizeikorps

§ 42 Dienstbeschwerde

¹ Der Angehörige des Polizeikorps kann bei Verletzung seiner Persönlichkeit durch einen Vorgesetzten oder einen Mitarbeiter beim Polizeikommandanten Dienstbeschwerde einreichen.

² Dienstbeschwerden gegen den Polizeikommandanten sind an den Departementsvorsteher zu richten.

³ Der Polizeikommandant bzw. der Departementsvorsteher klärt den Sachverhalt ab und hört den Betroffenen an. Er verfügt allenfalls die erforderlichen Massnahmen.

§ 43 Rechtsschutz

¹ Der Regierungsrat kann den Angehörigen des Polizeikorps unentgeltlich Rechtsschutz gewähren, wenn sie für die Folgen aus dienstlichem Handeln in Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich gemacht werden oder wenn sie als Geschädigte Forderungen einzuklagen haben.

² Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung entscheidet der Regierungsrat über eine allfällige Beschränkung des Anspruchs auf unentgeltlichen Rechtsschutz.

§ 44 ³⁵ Psychologische Betreuung

Der Regierungsrat gewährt den Angehörigen des Polizeikorps in begründeten Fällen unentgeltlich psychologische Betreuung.

§ 45 ³⁶ Polizeisport

Der Polizeikommandant kann Angehörigen des Polizeikorps jährlich maximal zwei Arbeitstage für Polizeisport- und Schiessanlässe bewilligen.

VI. Pflichten der Angehörigen des Polizeikorps**§ 46** ³⁷ Dienstauffassung, Disziplin

¹ Die Angehörigen des Polizeikorps identifizieren sich in hohem Masse mit ihren Aufgaben im Allgemeinen und der Auftrags Erfüllung im Besonderen. Sie halten sich in Dienstsachen an den Dienstweg.

² Die Angehörigen des Polizeikorps haben den Befehlen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten. Wenn es Auftrag und Lage zulassen, können sie in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

³ Stellt ein Angehöriger des Polizeikorps während der Dienstzeit die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens fest, ist er, wo es die Umstände erlauben, verpflichtet, polizeilich zu handeln.

⁴ Wird durch einen Angehörigen des Polizeikorps ausserhalb der Dienstzeit ein Verbrechen oder schweres Vergehen festgestellt, so ist er gehalten, dessen Ahndung in die Wege zu leiten.

§ 47 ³⁸ Auftreten, Haltung, Erscheinungsbild

¹ Die Angehörigen des Polizeikorps haben ihren Dienst im Auftreten und Verhalten untadelig zu verrichten.

² Im Kontakt mit der Bevölkerung sind sie höflich, hilfsbereit und bestimmt. Sie stellen sich mit Namen vor, sofern nicht polizeiliche Gründe dagegen sprechen.

³ Sie vermeiden jedes Verhalten, das ihrem persönlichen Ruf sowie dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit der Kantonspolizei schadet.

§ 48 Unbefangenheit

Die Dienstpflichten sind ohne Ansehen der betroffenen Person zu erfüllen. Erkennt ein Angehöriger des Polizeikorps Umstände, welche ihn als befangen erscheinen lassen, meldet er dies dem Vorgesetzten, der über den Ausstand entscheidet.

§ 49³⁹ Kommandierung

Die Angehörigen des Polizeikorps sind verpflichtet, eine polizeiliche Funktion kommandiert auszuführen, sofern dies betrieblich notwendig ist.

§ 50 Wohnsitz

Die Angehörigen des Polizeikorps unterliegen der Wohnsitzpflicht innerhalb des Dienstkreises. Der Polizeikommandant kann begründete Ausnahmen bewilligen.

§ 51⁴⁰ Dienstzeiten

Die Arbeitszeiten richten sich nach dem Dienstplan oder sind auf die besonderen Umstände der Auftragserfüllung ausgerichtet. Soweit erforderlich haben die Angehörigen des Polizeikorps an Wochenenden, zeitverschoben und unregelmässig Dienst zu leisten.

§ 52⁴¹ Erreichbarkeit und Verfügbarkeit

¹ Während der Arbeitszeit und im Pikettdienst ist die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit dauernd sicherzustellen.

² Bei besonderem Bedarf wird eine Verfügbarkeit auch in der dienstfreien Zeit erwartet.

§ 53⁴² Besondere und ausserordentliche Lagen

¹ Besondere und ausserordentliche Lagen wie Naturkatastrophen, ausgedehnte Streiks, Unruhen, kriegerische Ereignisse, heben die Bestimmungen betreffend Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage vorübergehend auf.

² Sämtliche dienstfreien Angehörigen des Polizeikorps haben unverzüglich und ohne besondere Aufforderung an ihren Arbeitsort zurückzukehren und die Anordnungen des Polizeikommandanten zu vollziehen.

§ 54 Streikverbot

Die Angehörigen des Polizeikorps dürfen nicht streiken.

§ 55⁴³ Physisches Leistungsvermögen

¹ Die Angehörigen des Polizeikorps sind verpflichtet, eigenverantwortlich ein der Funktion entsprechendes physisches Leistungsvermögen zu erhalten.

² Der Polizeikommandant überprüft periodisch das physische Leistungsvermögen.

§ 56 ⁴⁴ Schiessfertigkeit

¹ Jeder bewaffnete Angehörige des Polizeikorps hat mit der persönlichen Dienstwaffe eine gute Schiessfertigkeit zu erreichen und zu erhalten.

² Der Polizeikommandant regelt die Schiesspflicht der Angehörigen des Polizeikorps.

VII. Dienstvorschriften

§ 57 Legitimation

¹ Die Polizeiuniform gilt als Legitimation. Auf Verlangen ist der Polizeiausweis vorzuweisen. Wer in ziviler Kleidung handelt, hat sich unaufgefordert auszuweisen, sofern nicht polizeiliche Gründe dagegen sprechen.

² Werden Amtshandlungen auf Grund von behördlichen Anordnungen vorgenommen, ist dem Betroffenen der Inhalt des Schriftstückes in der Regel bekannt zu geben.

§ 58 Dokumentationspflicht

¹ Die polizeilichen Handlungen und Abklärungen sind zuhanden der zuständigen Stellen und Behörden in der Regel schriftlich zu rapportieren.

² Sie werden in der Regel in Form von Anzeigen und Berichten oder als Ordnungsbussen dokumentiert.

§ 59 ⁴⁵ Zwangsmassnahmen

¹ Alle Angehörigen des Polizeikorps sind befugt, Zwangsmassnahmen anzuordnen oder durchzuführen.

² Zur Anordnung einer länger als drei Stunden dauernden vorläufigen Festnahme bei Übertretungen sind alle Angehörigen des Polizeikorps, welche einen Funktionsdienstgrad bekleiden, ermächtigt.

§ 60 ⁴⁶ Ausserkantonale Unterstützungseinsätze

Unterstützungseinsätze zugunsten eines anderen Kantons bedürfen der Bewilligung des Departementsvorstehers. Bei Dringlichkeit kann der Polizeikommandant oder dessen Stellvertreter einen ausserkantonalen Einsatz von höchstens drei Tagen Dauer bewilligen.

§ 61 ⁴⁷ Ausserkantonale Handlungen

Die Kantonspolizei kann polizeiliche Handlungen in einem Drittkanton vornehmen, wenn:

- a) ein Fall der Nacheile vorliegt;
- b) eine ausserkantonale Behörde darum ersucht oder sie bewilligt hat;
- c) eine andere rechtliche Grundlage dazu besteht.

§ 62 ⁴⁸ Erhebungen im und vom Ausland

¹ Erhebungen im Ausland bedürfen der Zustimmung des Polizeikommandanten sowie der zuständigen ausländischen Behörde.

² Eine Bewilligung des Oberstaatsanwaltes ist notwendig, wenn eine ausländische Justizbehörde oder in deren Auftrag ausländische Polizisten auf Kantonsgebiet tätig werden.

³ Der Oberstaatsanwalt orientiert die Polizei, wenn eine ausländische Justizbehörde oder ausländische Polizisten in seinem Auftrag auf Kantonsgebiet tätig werden.

VIII. Rekrutierung und Ausbildung ⁴⁹**§ 63** ⁵⁰ Berufsanforderungen

¹ Bewerbungen für die Zulassung zur Polizeischule sind schriftlich an das Polizeikommando zu richten. Die Bewerber müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Schweizer Bürgerrecht oder in der Schweiz assimilierter Ausländer,
- b) abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Ausbildung,
- c) guter Leumund,
- d) Alter zwischen 22 und 33 Jahren,
- e) physische und psychische Eignung,
- f) Führerausweis der Kategorie B.

² Das Polizeikommando kann Bewerber, welche eine der in Abs. 1 genannten Eigenschaften nicht erfüllen, jedoch für den Polizeidienst besonders geeignet erscheinen, ausnahmsweise trotzdem vorschlagen.

§ 64 Polizeischule

Die Polizeischule bezweckt die fachliche, geistige und körperliche Vorbereitung auf den Polizeidienst. Sie dauert in der Regel ein Jahr.

§ 65 Vereidigung

Die Angehörigen des Polizeikorps werden vom Departementsvorsteher mit folgender Formel in die Pflicht genommen:

«Ich schwöre / Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu achten, der Regierung des Kantons Schwyz und den Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, meine Pflichten ohne Ansehen der Person, unbestechlich, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, mich streng an die Wahrheit zu halten, die Rechte des Bürgers zu achten und zu schützen, über dienstliche Verrichtungen und Wahrnehmungen verschwiegen zu sein und mit ganzer Kraft meine Aufgaben zu erfüllen.»

§ 66 ⁵¹ Austritt

¹ Aus dem Polizeikorps Austretende haben dem Kanton den Aufwand für die Polizeischule oder für aufwändige intensive Spezialausbildungen anteilmässig zurückzuerstatten, sofern sie nach Abschluss der Ausbildung nicht mindestens drei Jahre Polizeidienst verrichtet haben.

² Während der Ausbildungszeit austretende Polizeianwärter haben dem Kanton in der Regel den Aufwand für die Polizeischule anteilmässig zurückzuerstatten.

IX. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung

§ 67 ⁵² Ausrüstung

Der Polizeikommandant rüstet die Angehörigen des Polizeikorps zeit- und anforderungsgemäss aus und bestimmt, welche Dienste uniformiert zu leisten sind.

§ 68 ⁵³ Waffentragpflicht

Der Polizeidienst ist grundsätzlich bewaffnet zu leisten.

§ 69 Pflege

Die Angehörigen des Polizeikorps sind für die einwandfreie Pflege der Uniform, Schusswaffe und Ausrüstung selber verantwortlich.

§ 70 ⁵⁴ Schäden

Schäden und Mängel an Uniformen, Fahrzeugen oder Ausrüstungsgegenständen sind dem Polizeikommando unverzüglich zu melden. Änderungen oder Reparaturen gehen zulasten des Staates. Für Beschädigungen an Uniformen, Fahrzeugen oder Ausrüstungsgegenständen, die der Angehörige des Polizeikorps vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, ist er ersatzpflichtig.

§ 71 ⁵⁵ Ersatz

Uniformstücke und Ausrüstungsgegenstände werden bei Bedarf ersetzt. Veranlasst ein Angehöriger des Polizeikorps einen ausserordentlichen Ersatz, hat er sich nach Massgabe des Polizeikommandanten an den Kosten zu beteiligen.

X. Beschwerden gegen Angehörige des Polizeikorps

§ 72 Entgegennahme

¹ Beschwerden gegen Angehörige des Polizeikorps sind dem Polizeikommando schriftlich einzureichen.

² Der Polizeikommandant oder ein von ihm bestimmter Polizeioffizier nimmt die Beschwerde entgegen und ordnet die notwendigen Massnahmen zu deren Behandlung an. Der Betroffene ist dazu anzuhören.

§ 73⁵⁶ Erledigung

¹ Der Polizeikommandant fordert vom Betroffenen eine Stellungnahme ein und entscheidet, ob eine fehlbare Handlung vorliegt, und ob sie allenfalls mit einem Verweis geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden muss.

² Über das Ergebnis gibt er dem Beschwerdeführer Auskunft.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 74** Bisherige Dienstgrade

Dienstgrade, die nach bisherigem Recht erworben wurden, bleiben bestehen.

§ 75⁵⁷ Dienstbefehle

Der Polizeikommandant regelt die Einzelheiten in Dienstbefehlen.

§ 76 Aufhebung eines Erlasses

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses wird das Dienstreglement für das Polizeikorps vom 8. Juni 1963⁵⁸ aufgehoben.

§ 77 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.⁵⁹

¹ GS 20-22 mit Änderungen vom 14. Oktober 2003 (GS 20-426), vom 24. August 2004 (GS 20-581), vom 21. August 2007 (GS 21-140), vom 7. Dezember 2010 (Anpassung StPO und JV, GS 22-131t), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) und vom 10. November 2020 (VOStA, GS 26-25h).

² SRSZ 520.110.

³ Bst. a in der Fassung vom 21. August 2007.

⁴ Fassung vom 21. August 2007.

⁵ Abs. 3 in der Fassung vom 21. August 2007.

⁶ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 21. August 2007.

⁷ Fassung vom 21. August 2007.

⁸ Abs. 1 in der Fassung vom 21. August 2007.

⁹ Fassung vom 21. August 2007.

¹⁰ Abs. 3 in der Fassung vom 21. August 2007.

¹¹ Fassung vom 21. August 2007.

¹² Fassung vom 21. August 2007; bisheriger Abs. 2 aufgehoben.

¹³ Fassung vom 21. August 2007; bisheriger Abs. 2 aufgehoben.

¹⁴ Fassung vom 21. August 2007.

¹⁵ Fassung vom 21. August 2007.

¹⁶ Aufgehoben am 21. August 2007.

¹⁷ Fassung vom 21. August 2007; bisherige Abs. 3 und 4 aufgehoben.

¹⁸ SRSZ 520.110.

- ¹⁹ Aufgehoben am 21. August 2007.
- ²⁰ Fassung vom 21. August 2007; bisherige Abs. 2 und 3 aufgehoben.
- ²¹ Fassung vom 10. November 2020.
- ²² Fassung vom 21. August 2007; bisherige Abschnittstitel D bis G aufgehoben.
- ²³ Fassung vom 21. August 2007.
- ²⁴ Aufgehoben am 21. August 2007.
- ²⁵ Fassung vom 21. August 2007.
- ²⁶ Fassung vom 21. August 2007.
- ²⁷ Fassung vom 21. August 2007; bisheriger Abs. 2 aufgehoben.
- ²⁸ SR 120.
- ²⁹ Überschrift und Abs. 2 in der Fassung vom 21. August 2007.
- ³⁰ Fassung vom 21. August 2007; bisheriger Abs. 3 aufgehoben.
- ³¹ Abs. 3, 4 (neu) und 5 (neu) in der Fassung vom 21. August 2007.
- ³² Fassung vom 21. August 2007.
- ³³ Abs. 2, 3 und 4 (neu) in der Fassung vom 21. August 2007.
- ³⁴ Fassung vom 21. August 2007.
- ³⁵ Fassung vom 21. August 2007.
- ³⁶ Fassung vom 21. August 2007.
- ³⁷ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 21. August 2007.
- ³⁸ Abs. 3 in der Fassung vom 21. August 2007.
- ³⁹ Fassung vom 21. August 2007.
- ⁴⁰ Fassung vom 21. August 2007.
- ⁴¹ Abs. 2 in der Fassung vom 21. August 2007.
- ⁴² Fassung vom 21. August 2007.
- ⁴³ Abs. 2 in der Fassung vom 21. August 2007.
- ⁴⁴ Fassung vom 21. August 2007.
- ⁴⁵ Neu eingefügt am 7. Dezember 2010.
- ⁴⁶ Fassung vom 21. August 2007.
- ⁴⁷ Fassung vom 21. August 2007.
- ⁴⁸ Abs. 1 in der Fassung vom 21. August 2007; Abs. 3 in der Fassung vom 7. Dezember 2010; Abs. 2 in der Fassung vom 10. November 2020.
- ⁴⁹ Fassung vom 21. August 2007.
- ⁵⁰ Abs. 1 Bst. d in der Fassung vom 24. August 2004.
- ⁵¹ Abs. 2 neu eingefügt am 14. Oktober 2003.
- ⁵² Fassung vom 21. August 2007.
- ⁵³ Fassung vom 21. August 2007.
- ⁵⁴ Fassung vom 21. August 2007.
- ⁵⁵ Fassung vom 21. August 2007.
- ⁵⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 21. August 2007.
- ⁵⁷ Fassung vom 21. August 2007.
- ⁵⁸ GS 4-731.
- ⁵⁹ Am 1. Januar 2001 (Abl 2001 157) in Kraft getreten. Änderungen vom 14. Oktober 2003 am 1. April 2004 (Abl 2003 1666), vom 24. August 2004 am 1. September 2004 (Abl 2004 1499), vom 21. August 2007 am 1. September 2007 (Abl 2007 1568), vom 7. Dezember 2010 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 2714), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 10. November 2020 am 1. Januar 2021 (Abl 2020 2850) in Kraft getreten.